













































































































































22. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 60g Absatz 2 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 17 ist in § 60g Absatz 2 das Wort "Versand" durch die Wörter "elektronischen Versand" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beschränkung des Vertragsvorbehalts auf den elektronischen Kopienversand entspricht der geltenden Rechtslage in § 53a Absatz 1 Satz 3 UrhG. Zudem betreffen auch die beiden anderen in § 60g Absatz 2 UrhG-E geregelten Fälle nur digitale Sachverhalte.

23. Zu Artikel 1 Nummer 17 (§ 60h Absatz 2 Nummer 3 - neu - UrhG)

In Artikel 1 Nummer 17 ist § 60h Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer ist anzufügen:

"3. Vervielfältigungen von Schulfunksendungen für den in § 60a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis und Landesmedienzentren oder vergleichbare Einrichtungen in staatlicher Trägerschaft, wenn die Vervielfältigungen spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres gelöscht werden."

Begründung

Diese Änderung dient dem Erhalt der im derzeitigen § 47 UrhG geregelten Vergütungsfreiheit von Vervielfältigungen von Schulfunksendungen.